

Beitragsordnung des Tennis-Club Aurich-West e.V.

A. Allgemeines

1. Beiträge sind mitgliedschaftliche Pflichten (§ 58, 2 BGB) zur Förderung des Vereinszwecks, zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen aus Geldzahlungen, können aber auch Sach- und Dienstleistungen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu über den digitalen Mitgliedsantrag in der ClubApp.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

B. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.
3. Der monatliche (jährliche) Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Erwachsene (Einzelmitglied)	13,00 €	(156,00 €)
b. Ehepaare (Paare/Lebensgemeinschaften)	22,00 €	(264,00 €)
c. Familien (mit Kindern ohne Einkommen)	25,00 €	(300,00 €)
d. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren	6,50 €	(78,00 €)
e. Auszubildende/Studenten/Schüler ab 18 Jahren	8,00 €	(96,00 €)
f. passive Mitglieder/ Fördermitglieder	3,00 €	(36,00 €)
4. Es ist keine Aufnahmegebühr fällig.
5. Die Mitgliedschaft ist binnen eines Schnuppermonats einzureichen. Die Mitgliedsch
6. Kinder bis zum siebten Lebensjahr sind beitragsfrei.
7. Auszubildende und Studenten müssen einmal jährlich ihren Status nachweisen.
8. Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung und keine Mitgliedschaftsform. D. h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständige Mitglieder des Vereins. Sobald Kinder ein eigenes Einkommen erhalten, ist die Änderung der Beitragsform dem Vorstand mitzuteilen.

C. Arbeitsleistungen

1. Jedes aktive Mitglied ab dem Alter von 18 Jahren muss pro Jahr fünf Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten.

Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 12,00 € berechnet. Arbeitsleistungen sind nur auf direkte Familienmitglieder oder Lebenspartner übertragbar.

2. Im Jahr des Beitritts und im Jahr des Austritts sind Arbeitsleistungen anteilig zu leisten. Bei Eintritt vor dem 01.07. bzw. bei Austritt nach dem 01.07. eines Jahres sind 50% der Arbeitsstunden bzw. der Ersatzzahlungen fällig und werden bei Austritt verrechnet.
3. Der Arbeitseinsatz für Kinder und Jugendliche ist freiwillig. Mit dem Beitritt erteilen die Eltern die Erlaubnis Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen, zu leisten.
4. Ortsabwesende Mitglieder über 18 Jahre können sich auf Antrag hin von Arbeitsleistungen befreien lassen.
5. Mitglieder ab dem Alter von 75 Jahren sind von den Arbeitsleistungen befreit. Die Befreiung gilt ab dem Jahr des 75. Geburtstags.
6. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden für Familien ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften.
7. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
8. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt im ersten Quartal des folgenden Jahres, mit Ausnahme der Abrechnung bei unterjähriger Kündigung. Kinder und Jugendliche leisten Arbeitsstunden ohne Abrechnung bzw. Ersatzgebühren.

D. Umlagen

1. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

E. Gastspieler

1. Mitglieder können gemäß Gastspielregelung (s. Platz- und Spielordnung) bis zu drei Mal kostenfrei mit dem gleichen Gast spielen. Verantwortung trägt das Mitglied.
2. Gastspieler, die ohne Mitglied spielen bzw. keinen Vereinseintritt beabsichtigen, können einen Platz kostenpflichtig buchen (s. Nutzungshinweise Platzbuchung) oder ein Angebot auf Zeit nutzen. Umfang und Kosten des Angebots werden auf Antrag hin mit dem Vorstand vereinbart.

F. Vereinstraining

1. Die Kosten für das Vereinstraining sind von der Beitragsordnung ausgenommen und werden von der Tennisschule festgelegt und mitgeteilt.
2. Ein Schnuppertraining wird vom Verein bezuschusst. Die genaue Absprache erfolgt mit der Tennisschule.
3. Der Vorstand kann auf Antrag hin Fördermaßnahmen bewilligen.

Stand 01.04.2025

Der Vorstand